



Schweizer Gruppe für  
Groupe Suisse pour l'  
Gruppo Svizzero per l'

**Hippotherapie-K®**

## **Regelung für die Durchführung und Abrechnung der Hippotherapie-K® (HTK) in einer speziellen Situation**

**Grundsatz:** Erst nach vollständigem und erfolgreichem Abschluss des CAS Hippotherapie (Erwachsenen- und/oder Kinderbehandlung) und dem Beitritt als Mitglied zur Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K® (SGH-K) kann HTK durchgeführt und mit den Krankenkassen oder der Invalidenversicherung abgerechnet werden.

**In folgenden Bedingungen kann eine befristete Sondergenehmigung bei der SGH-K schriftlich beantragt werden.**

Es handelt sich um einen "Notfall", d.h. die durchführende HTK-Physiotherapeutin fällt aus (Krankheit/Unfall), eine Stellvertretung kann nicht gefunden werden.

**Folgende Kriterien müssen erfüllt sein.**

1. A) Die zeitlich begrenzte Stellvertretung hat bereits eine SGH-K Zertifizierung für Kinder- oder Erwachsenenbehandlung. Sie ist Mitglied der SGH-K oder:  
B) Die die zeitlich begrenzte Stellvertretung hat das Basismodul (Modul 1) beendet und befindet sich im Aufbaumodul (Modul 2 resp. 3) des CAS Hippotherapie an der ZHAW. Sie ist passiv Mitglied der SGH-K
2. Eine von der SGH-K anerkannte HTK-Physiotherapeutin steht als Fachsupervisorin zur Verfügung. Das bedeutet, Befund, funktionelles Problem, Planung und Durchführung müssen besprochen werden. Die Fachsupervisorin muss innerhalb der ersten drei Behandlungen einmal anwesend sein, danach bei Bedarf.
3. Die Abrechnung kann nur über die Tagespauschale der Institution oder über die GLN-Nr./ZSR-Nr. der Fachsupervisorin erfolgen. Der Abrechnungsmodus muss vorgängig geklärt, schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden.
4. Die zeitlich begrenzte Stellvertretung darf nur bestehende Patienten der Institution resp. Therapiestelle behandeln.
5. Der Antrag muss von einer Person der Fach- und Ausbildungsinstanz (FAI) und einer Person aus dem Vorstand der SGH-K schriftlich bewilligt werden.
6. Die zeitlich begrenzte Stellvertretung muss sich als aktiv, oder wenn noch in Ausbildung als passiv Mitglied bei der SGH-K anmelden.

**Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K®**

Für die FAI:

Mia Zeni, Mitglied der FAI

Für den Vorstand:

Sibylle Müller, Präsidentin SGH-K

Büren, 21. November 2019